

Lehrvertrag

* Diese Angaben werden von der kantonalen Behörde ergänzt

Lehrvertragsnummer*
Lehrbetriebsnummer(n)* / /

- Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis
 Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest
 Verkürzte berufliche Grundbildung
 andere

Nachgenannte Parteien treffen folgende Vereinbarungen

1. Lehrbetrieb

Firma Tel.-Nr.
Strasse E-Mail
PLZ/Ort

2. Lernende Person

Name Vorname Geb.-Datum
Strasse Muttersprache:
 d f i rät.
PLZ/Ort andere
Geschlecht: m f
Tel.-Nr. Heimatort AHV-Nr.
Mobile Kanton Ausländerausweis:
 Niederlassung C anderer Status*
E-Mail Staat * Zwingend angeben (Setzt ein entsprechendes Gesuch bei der Fremdenpolizei bzw. beim Amt für Migration durch den Lehrbetrieb voraus.)

3. Gesetzliche Vertretung (Vater und/oder Mutter oder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB)

Name Vorname Geschlecht: m f
Strasse Tel.-Nr.
PLZ/Ort E-Mail
Name Vorname Geschlecht: m f
Strasse Tel.-Nr.
PLZ/Ort E-Mail

4. Berufsbezeichnung, Bildungsdauer, Probezeit

Berufsbezeichnung
Fachrichtung/Branche/Schwerpunkt Profil
Bildungsdauer (Tag/Monat/Jahr): vom bis und mit Dauer der Probezeit (1 bis 3 Monate): Monate

5. Angaben zum Lehrbetrieb

Verantwortliche Berufsbildnerin/verantwortlicher Berufsbildner im Lehrberuf

Name Vorname Geb.-Datum
Beruf E-Mail
 Anzahl **Fachleute** im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist. Total **Stellenprozente** aller Fachleute im Betrieb, die für die Höchstzahl der Lernenden massgeblich ist.

Ausbildungsort (wenn mit Adresse des Lehrbetriebs nicht identisch)

Die Ausbildung findet in einem Lehrbetriebsverbund statt: ja nein

6. Schulische Bildung und überbetriebliche Kurse (ÜK)

Zu besuchende **Berufsfachschule** (Änderungen durch die kantonale Behörde vorbehalten) Berufsfachschule Unterrichtssprache:
 d f i
Die lernende Person besucht den **Berufsmaturitätsunterricht**, falls sie die Aufnahmebedingungen erfüllt. ja nein
Die Kosten aus dem Besuch der schulischen Bildung werden wie folgt übernommen:
Lehrbetrieb Reisespesen Verpflegung Unterkunft Schulmaterial Elektronische Geräte
Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Besondere Regelung

Den Lernenden entstehen für den Besuch der **überbetrieblichen Kurse ÜK** keine **Kosten**. (Art. 21, Abs. 3 BBV)

Name	Vorname
Lehrbetrieb	

7. Entschädigung

Bruttolohn Es sind mögliche GAV/NAV oder Empfehlungen des Branchenverbandes zu berücksichtigen

1. Bildungsjahr Fr. <input type="text"/> pro <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Stunde	3. Bildungsjahr Fr. <input type="text"/> pro <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Stunde
2. Bildungsjahr Fr. <input type="text"/> pro <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Stunde	4. Bildungsjahr Fr. <input type="text"/> pro <input type="checkbox"/> Monat <input type="checkbox"/> Woche <input type="checkbox"/> Stunde

Zulagen

13. Monatslohn: ja nein (Abzüge vom Bruttolohn ausser den gesetzlichen Sozialabzügen siehe Ziffern 11 und 12)

2.5

8. Arbeitszeit

Einschliesslich der schulischen Bildung beträgt die Arbeitszeit

Stunden pro Woche: <input type="text"/>	Arbeitstage pro Woche: <input type="text"/>
---	---

Ein Schultag bzw. -halbtage ist einem Arbeitstag bzw. -halbtage gleichzusetzen.

Bezüglich Tages-Höchstarbeitszeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie allfälliger Überzeit sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere das Arbeitsgesetz mit den dazugehörigen Verordnungen.

Besondere Regelung

2.4

Bis zum vollendeten 20. Altersjahr mind. fünf Wochen bezahlte Ferien pro Jahr

9. Ferien

Ferienanspruch pro Bildungsjahr

1. <input type="text"/>	2. <input type="text"/>	3. <input type="text"/>	4. <input type="text"/>	<input type="checkbox"/> in Tagen <input type="checkbox"/> in Wochen
-------------------------	-------------------------	-------------------------	-------------------------	--

2.6

10. Berufsnotwendige Beschaffungen

Die lernende Person benötigt die folgenden persönlichen Werkzeuge, Berufskleider usw.

Die Beschaffungskosten übernimmt Lehrbetrieb Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Die Reinigung der Berufskleider übernimmt Lehrbetrieb Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Den Lernenden entstehen für die **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** keine **Kosten** (Art. 90, VUV).

2.8

11. Versicherungen

Unfallversicherung

Die lernende Person ist gemäss Unfallversicherung (UVG) obligatorisch versichert. Die Prämien für die **Berufsunfallversicherung** übernimmt der Lehrbetrieb.

Die Prämien für die **Nichtberufsunfallversicherung** übernimmt % Lehrbetrieb % Lernende Person/gesetzliche Vertretung

Krankentaggeldversicherung vereinbart ja nein % Lehrbetrieb % Lernende Person/gesetzliche Vertretung

(Der Betrieb muss mindestens 50% der Prämien übernehmen.)

2.10

12. Beilagen zum Lehrvertrag und weitere besondere Regelungen

13. Änderungen der Bildungsdauer oder Auflösung des Lehrvertrags

Jede Änderung des Lehrvertrags bedarf der Genehmigung durch die kantonale Behörde.

Bei der vorzeitigen Auflösung des Lehrvertrags gelten die bundesgesetzlichen Vorschriften.

2.17

14. Unterschriften

Dieser Vertrag ist in Exemplaren ausgefertigt worden.

Ort	Datum
Lehrbetrieb (bei Lehrbetriebsverbund Leitbetrieb)	Lernende Person
	Gesetzliche Vertretung

2.1

Lehrvertrag unterschreiben und in dreifacher Ausführung einreichen

15. Genehmigung

Die kantonale Behörde genehmigt diesen Lehrvertrag.

Ort, Datum, Stempel

2.17

Wichtige Informationen an die Berufsbildner*innen und Lernenden (Zusammenfassung)

1. Ferien-, Ruhe- und Feiertage

- Ab 2016 rechnen wir für alle landwirtschaftlichen Lernenden in der Schweiz ab dem 20. Lebensjahr **105,5 bezahlte Ferien-, Ruhe und Feiertage** pro Jahr, falls die Feiertage nicht auf Sonntage fallen. Vor dem 20. Lebensjahr sind es **110,5 Tage**.
- Arbeiten Lernende an Sonn- oder Feiertagen, ist die Arbeit auf dem Betrieb auf das Notwendigste zu beschränken. Sie gelten als ganze Arbeitstage. 5 von 9 Feiertagen müssen als Freitage gegeben werden.
- Mindestens einmal jährlich müssen 14 freie Tage am Stück gewährt werden.

Die Biodynamische Ausbildung Schweiz verlangt diese Regelung auch bei den Praktika-Verhältnissen, nicht nur bei den kantonalen Lehrverträgen.

Achtung: Gesetzlich ausschlaggebend für die **Wochenstunden** sind die jeweiligen kantonalen Normalarbeitsverträge!

2. Anzahl Schultage/Arbeitstage

Verfügbare Arbeitstage	1. Praxisj.	2. Lehrj.	3. Lehrj.	Diplomj.
Bezahlte Ferien-, Ruhe und Feiertage	105.5	105.5	105.5	105.5
Anzahl Schultage	60.0	45.0	60.0	60.0
inbegriffene Schultage für Betriebsleiterkurs	0.0	0.0	0.0	16.0
Anwesenheitstage auf dem Betrieb	194.5	209.5	194.5	194.5

Schultage sind grundsätzlich vom Betrieb bezahlte Arbeitstage. Sind die Lernenden nicht in der Schule und nicht auf dem Betrieb, gilt dies als eingezogene Freitage. Die Schule führt eine Absenzenliste. Gemäss Beschluss der Basiskonferenz sind den Lernenden jährlich **zusätzlich 2 Tage** für das Treffen der Lernenden der Biodynamischen Ausbildung Schweiz, **sowie 3 Tage** zum Schnuppern für die Lehrstellensuche als auswärtige Arbeitstage zu gewähren.

3. Kosten für Verpflegung/Unterkunft

	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Morgenessen	3.50	105	1260
Mittagessen	10.00	300	3600
Abendessen	8.00	240	2880
Volle Verpflegung	21.50	645	7740
Unterkunft	11.50	345	4140
Total	33.00	990	11880

4. Wäsche

In der Zimmerentschädigung ist die Besorgung der Wäsche im normalen Rahmen oder die selbständige Benützung der Waschmaschine einberechnet.

5. Auszahlung von Kostgeld und Unterkunft

Empfehlung:

- Die Kostgeldauszahlung bei Nichtanwesenheit mit regelmässigen gleichbleibenden Abzügen regeln (Total Anzahl Anwesenheitstage auf dem Betrieb : 12 Monate = Anzahl Tage pro Monat) und bei Abwesenheiten keine weiteren Rückerstattungen gewähren.
- Die Entschädigung für das Zimmer für das ganze Jahr abziehen (für alle Kalendertage).

6. Lohn

Die Biodynamische Ausbildung Schweiz empfiehlt für Praktika- und Lehrverträge während den ersten drei Lehrjahren folgende Richtlöhne:

- Fr. 1'300 bis Fr. 1'600, maximal Fr. 1'820 brutto pro Monat (je nach Möglichkeiten des Betriebes und den Vorkenntnissen der Bewerber). Dies entspricht dem Lohn der Zweitausbildung.
- Die Abzüge sind gesetzlich geregelt.

7. Verpflichtung der Lehrmeister als Berufsbildner

Die Lehrbetriebe verpflichten sich mit der Unterschrift unter den Lehrvertrag, insbesondere im zweiten und dritten Lehrjahr, die Inhalte des „Lehrplanes für Berufsbildner“ den Lernenden als praktische Fähigkeiten zu vermitteln. Der Fortschritt in diesem Lehrplan muss regelmässig kontrolliert und gemeinsam dokumentiert werden. Dazu gehört insbesondere die Begleitung des Führens der obligatorischen Lerndokumentation. Im Grundjahr (1. Jahr) werden die Lernziele individuell festgelegt und im Praktikumsvertrag (Beiblatt) festgehalten. Im 1. Lehrjahr (2. Jahr) wird die Handhabung der Freifächer (z.B. am Strickhof) geregelt. Der Besuch der Basiskonferenz ist obligatorisch. Die Schule unterstützt die Betriebe mit einem jährlichen Besuch.

Diese Inhalte gelten als minimale Anforderungen im Sinne der Koordination / Beschlüsse der Basiskonferenz miteinbezogen.

Für die Schulleitung, die Basiskonferenz und die Aufsichtskommission:
Martin Ott, Emanuel Wagner, Andreas Steinemann

Rheinau, Januar 2021

Beiblatt zum Lehrvertrag Landwirtschaft Kanton Zürich Lehrbetrieb:	Name u. Vorname der/des Lernenden:
---	---

1. Allgemeines

Ergänzend zum Lehrvertrag gelten die nachfolgenden Vereinbarungen sowie die rechtlichen Bestimmungen gemäss Rückseite.

2. Berufspraktische Bildung

Die/der Lernende verpflichtet sich, für jedes Ausbildungsjahr einen Vertrag mit einer Berufsbildnerin/ einem Berufsbildner abzuschliessen.

Alle bereits vereinbarten Lehrverhältnisse (auch ausserkantonale) sind in der folgenden Tabelle einzutragen:

Lehr-jahr	Schul-jahr z.B. 2014/15	Lehrbetrieb	Ausbildung auf dem Lehrbetrieb (ankreuzen und ergänzen)				Vertrag geneh- migt: ja/nein
			R1 R4	Pflanzen- bau *	Tier- haltung **	Bio ***	
1. Lj.							
2. Lj.							
3. Lj.	Erstausbildung:						
	Die Vertragsparteien wünschen folgendes Schulmodell: <input type="checkbox"/> Ganzjahresvariante <input type="checkbox"/> Winterblock						

R1 Gegengewichtstapler R4 Teleskopstapler

*G Getreide; HF Hackfrüchte; KW Kunstwiese; NW: Naturwiese, W: Weide; A: Anderes

** Mi: Milchvieh; Mu: Mutterkuh; J: Jungtier; K: Kälbermast; G: Grossvieh; Sz Schweinezucht; Sm: Schweinemast; A. Anderes

*** Bio, Bedingung: anerkannter Biobetrieb

3. Zweitausbildung

Der/die Lernende beginnt die Zweitausbildung nach Abschluss einer Berufsausbildung EFZ*.

Der/die Lernende beginnt die Zweitausbildung nach bestandener Maturaprüfung*.

*Bitte eine Kopie des Fähigkeitsausweises/Matura-Zeugnisses mit dem Lehrvertrag an die Lehraufsicht schicken. Danke.

4. Unterkunft und Verpflegung

Die/der Lernende wohnt auf dem Lehrbetrieb und bezieht Kost und Logis. Für die Entschädigung der Naturalleistungen gelten die AHV-Ansätze.

andere Abmachungen:

5. Verpflichtungen für die/den Lernenden

Die/der Lernende verpflichtet sich, vor Lehrbeginn folgenden Führerausweis zu erwerben:

Kat. G Kat. G40

6. Wahlfachunterricht, Besuch der Freifächer

Für die Lernenden im 3. Lehrjahr bietet der Strickhof bewusst eine breite Palette an Wahlfächern an. Im Umfang von 120 Lektionen (13 Tage) ist der Besuch obligatorisch und erfolgt während der Arbeitszeit. In Absprache mit den Berufsbildnern sind die Lernenden frei, weitere Wahlfächer in ihrer Freizeit zu besuchen.

Für die Lernenden im 1. und 2. Lehrjahr werden Freifächer angeboten. Je nach Absprache erfolgt der Besuch in der Arbeitszeit oder Freizeit. Wir empfehlen folgende Regelung: Kann der Lernende die erworbenen Kompetenzen auf dem Betrieb einsetzen, soll der Besuch des Kurses in der Arbeitszeit erfolgen. Hat der Berufsbildner keinen Nutzen, soll für den Besuch des Freifaches Freizeit / Ferien verwendet werden.

7. Weitere Abmachungen (z. Bsp. Hinweis auf Hausordnung)

Rechtliche Bestimmungen:

Ergänzend zu den folgenden Regelungen gelten die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages für das landwirtschaftliche Arbeitsverhältnis im Kanton Zürich. Im Obligationenrecht (OR) sind insbesondere Art. 344 – 346a und Art. 359 – 360 zu beachten.

Die im folgenden Text verwendete männliche Form für Berufsbildner gilt auch für die Berufsbildnerin.

1 Pflichten des Berufsbildners

- 1.1 Der Berufsbildner verpflichtet sich, auf das körperliche, sittliche und geistige Wohl der/des Lernenden zu achten und sie/ihn gemäss dem Bildungsplan gewissenhaft und verständnisvoll auszubilden. Die übrigen Pflichten des Berufsbildners sind in der Bildungsverordnung aufgeführt.
- 1.2 Falls entsprechend vereinbart, sorgt der Berufsbildner für:
 - gute und gesunde Verpflegung
 - Unterkunft (wenn möglich Einzelzimmer)verpflichtet sich der Berufsbildner:
 - Lernende in seinen Familienkreis aufzunehmen

2 Pflichten der Lernenden

- 2.1 Der/die Lernende verpflichtet sich, den Anordnungen des Berufsbildners oder seines Stellvertreters nach bestem Wissen und Können nachzukommen, alle Arbeiten gewissenhaft auszuführen und das ihm/ihr entgegengebrachte Vertrauen zu rechtfertigen.
- 2.2 Der/die Lernende ist verpflichtet, die ihm/ihr zur Erlernung des Berufs anvertrauten Pflanzen, Tiere und Lebensmittel, Maschinen und Anlagen sorgfältig zu behandeln.
- 2.3 Der/die Lernende hat sich an die Hausordnung des Lehrbetriebes zu halten.
- 2.4 Der/die Lernende ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es zur Wahrung der berechtigten Interessen des Berufsbildners und seiner Familie erforderlich ist.
- 2.5 Die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter des/der Lernenden unterstützt den Berufsbildner in seiner Aufgabe und fördert das gute Einvernehmen zwischen Berufsbildner und des/der Lernenden.

3 Arbeitszeit, freie Tage und Ferien

- 3.1 Die tägliche Arbeitszeit soll dem jugendlichen Alter und den Kräften des/der Lernenden angepasst sein. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt durchschnittlich 55 Stunden. Überzeiten sind innerhalb von 3 Monaten mit Freizeit zu kompensieren. Der Arbeitsschluss ist i.d.R. spätestens auf 19 Uhr (Nachtessen ausgenommen) festzulegen.
- 3.2 Lernende haben Anspruch auf eineinhalb freie Tage pro Woche. Mindestens einmal monatlich muss ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.
- 3.3 An Sonntagen und öffentlichen Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag) sind die Arbeiten auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.
- 3.4 Der/die Lernende hat bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Anspruch auf fünf Wochen Ferien, nach dem 20. Altersjahr auf vier Wochen Ferien, wovon mindestens zwei Wochen zusammenhängend gewährt werden müssen.
- 3.5 Der Berufsbildner ist verantwortlich, dass eine Kontrolle über die Arbeitszeit sowie den Bezug der Frei- und Ferientage geführt wird und bespricht diese monatlich mit der/dem Lernenden.

4 Lohn

- 4.1 Der/die Lernende erhält je nach Leistung einen Bruttolohn gemäss Richtlinien der OdA AgriAli**Form**. Davon werden bezogene Naturalleistungen und die von der/dem Lernenden zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Der Lohn ist samt allfälligen Zulagen am Ende des Monats auszuzahlen.
- 4.2 Der/die Lernende hat Anspruch auf eine schriftliche Lohnabrechnung.

5 Unfall, Krankheit und Versicherungsschutz

- 5.1 Es gelten die Bestimmungen des kantonalen Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft (NAV).

6. Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit

- 6.1 Der Berufsbildner ist verpflichtet, die begleitenden Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes gemäss Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Landwirtschaft und deren Berufe, Anhang 3, umzusetzen. Die/der Lernende ist verpflichtet, diese Massnahmen einzuhalten und zu unterstützen.
- 6.2 Der Berufsbildner ist verpflichtet, die Vorschriften gemäss der EKAS Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit zu erfüllen. Es wird empfohlen, den Betrieb der Branchenlösung (AgriTop) anzuschliessen.

7. Berufsfachschule, überbetriebliche Kurse, Militärdienst

- 7.1 Schulzeiten und überbetriebliche Kurse gelten als Arbeitszeit. Der Schulweg ist nicht an die Arbeitszeit anrechenbar. Ein ganzer Schultag wird als Arbeitstag mit pauschal 10 Stunden berechnet.
- 7.2 Der Berufsbildner verpflichtet sich, der/dem Lernenden den Besuch der Berufsfachschule und der überbetrieblichen Kurse ohne Lohnabzug zu gestatten.
- 7.3 Die Auslagen (Reisekosten, Lehrmittel) für die Berufsfachschule und Exkursionen gehen zu Lasten der/des Lernenden; die Auslagen für die ÜK's übernimmt der Lehrbetrieb.
- 7.4 Hat die/der Lernende infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst (ausgenommen Wiederholungskurs) oder anderen Gründen eine längere Dauer der Lehrzeit versäumt, so ist die zuständige kantonale Behörde zu informieren.

8. Anstände und Streitigkeiten

- 8.1 Die Parteien vereinbaren, dass sie Anstände, die sich aus dem Lehrverhältnis ergeben, der zuständigen kantonalen Behörde vorlegen. Diese versucht mit den Parteien eine einvernehmliche Lösung zu vereinbaren. Der Gang an das zuständige Gericht bleibt vorbehalten, falls das Schlichtungsverfahren zu keinem Erfolg führt.

9. Probezeit / Auflösung des Vertrages

- 9.1 Die Probezeit darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate betragen. Haben die Vertragsparteien im Lehrvertrag keine Probezeit festgelegt, so gilt eine Probezeit von drei Monaten. Die Probezeit kann vor ihrem Ablauf durch Abrede der Parteien und unter Zustimmung der kantonalen Behörde ausnahmsweise bis auf sechs Monate verlängert werden. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 7 Tage.
- 9.2 Beide Parteien können während der ganzen Dauer der beruflichen Grundbildung den Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen auflösen.
- 9.3 Nach Ablauf der Probezeit ist eine vorzeitige, einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses nur aus wichtigen Gründen möglich. Tritt die/der Lernende ohne wichtigen Grund die Arbeitsstelle nicht an oder verlässt diese ohne wichtigen Grund, so hat der Berufsbildner Anspruch auf eine Entschädigung, die einem Viertel des Bruttolohnes für einen Monat entspricht. Ausserdem hat sie/er Anspruch auf Ersatz weiteren Schadens. Im Weiteren gelten die Bestimmungen von Art. 337 OR.
- 9.4 Nach Beendigung der Berufslehre, bzw. eines Lehrabschnittes hat der Arbeitgeber der lernenden Person ein Zeugnis auszustellen, das die erforderlichen Angaben über die erlernte Berufstätigkeit und die Dauer der Berufslehre enthält. Auf Verlangen der lernenden Person oder deren gesetzlichen Vertretung hat sich das Zeugnis auch über die Fähigkeiten, die Leistungen und das Verhalten der lernenden Person auszusprechen.
- 9.5 Jede Auflösung des Lehrvertrages ist der kantonalen Behörde unverzüglich zu melden.
- 9.6 Bei einem Abbruch des Lehrjahres wird eine Lohnabrechnung erstellt und ein allfälliger Saldo gegenseitig ausbezahlt.

Kommission Bildung & Soziales – ZBV

Unterschriften:

Ort: _____ Datum: _____

Lernende Person _____

Lehrbetrieb: _____

Gesetzliche Vertretung _____

Lehrvertrag und Beiblatt je 4-fach zur Genehmigung einreichen.

Lehrbetrieb Kanton Zürich: Strickhof, Lehraufsicht, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur